

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. September 2014

949. Festlegung der Studienplätze für das Medizinstudium, Studienjahre 2015/16 (Bachelor) und 2018/19 (Master)

Mit Beschluss Nr. 1719/2010 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 (Zulassungsbeschränkungsverordnung, LS 415.432) erlassen. Der Neuerlass erfolgte unter anderem aufgrund der Umstellung des Medizinstudiums auf das Bologna-Modell mit seinen gestuften Studiengängen. Die Regelungen betreffend Zuständigkeit und Verfahren zur Festlegung der Studienplätze blieben im Wesentlichen unverändert.

Gemäss § 3 der Zulassungsbeschränkungsverordnung legt der Regierungsrat jährlich die Zahl der Studienplätze der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät für das erste Studienjahr der Bachelorstudienfächer sowie für das erste Studienjahr der anschliessenden Masterstudienfächer des betreffenden Studiengangs (Kohorte) unter Berücksichtigung der Klinikkapazitäten fest.

Da der Schweizerischen Universitätskonferenz aus planerischen Gründen die Anzahl Studienplätze für das erste Studienjahr 2015/16 an der Medizinischen Fakultät und an der Vetsuisse-Fakultät frühzeitig bekannt gegeben werden muss, sind die Aufnahmekapazitäten bereits jetzt festzulegen. Über allfällige Zulassungsbeschränkungen zum betreffenden Studienjahr wird der Regierungsrat im Frühjahr 2015 auf der Grundlage der Voranmeldungen zum Studium entscheiden (§ 14 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [LS 415.11] in Verbindung mit § 3 Zulassungsbeschränkungsverordnung).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1023/2013 die Aufnahmekapazität für das erste Studienjahr 2014/15 der Bachelorstudiengänge an der Medizinischen Fakultät auf 350 (Humanmedizin: 300 Plätze einschliesslich 20 Plätze für Chiropraktik; Zahnmedizin: 50 Plätze) und an der Vetsuisse-Fakultät Zürich auf 80 Studienplätze festgelegt; für das erste Studienjahr der anschliessenden Masterstudiengänge hat er die Kapazität unter Berücksichtigung der klinischen Verhältnisse für die Humanmedizin auf 300, für die Zahnmedizin auf 44 und für die Veterinärmedizin auf 60 Plätze festgelegt (RRB Nr. 1023/2013). Die geringere Aufnahmekapazität bei der Zahnmedizin und der Veterinärmedizin ergibt sich aus der Anpassung an die langjährig konstante Übertrittsquote von der Bachelor- zur Masterstufe.

Der Universitätsrat hat sich an seiner Sitzung vom 25. August 2014 für die Beibehaltung der bisherigen Anzahl Studienplätze der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät ausgesprochen. Da sich die Rahmenbedingungen seit der letzten Festlegung der Studienplätze nicht verändert haben, ist für beide Studienstufen an diesen Aufnahmekapazitäten festzuhalten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Bachelorstudiengänge der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät Zürich des ersten Studienjahrs 2015/16 wird folgende Aufnahmekapazität festgelegt: Humanmedizin (einschliesslich höchstens 20 Plätze für Chiropraktik): 300 Plätze; Zahnmedizin: 50 Plätze; Veterinärmedizin: 80 Plätze.

II. Für die anschliessenden Masterstudiengänge der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät Zürich des ersten Studienjahrs 2018/19 wird folgende Aufnahmekapazität festgelegt: Humanmedizin (einschliesslich höchstens 20 Plätze für Chiropraktik): 300 Plätze; Zahnmedizin: 44 Plätze; Veterinärmedizin: 60 Plätze.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Universitätsrat und an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi